



Version 10.2020

Q&A Verordnung 1107/2006

1: Für welche Flüge kann aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 Unterstützung beansprucht werden?

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 verpflichtet alle Flughäfen auf dem Gebiet der Europäischen Union, Hilfeleistungen für Reisende mit eingeschränkter Mobilität zu erbringen. Die Verordnung findet ausserdem Anwendung für Flughäfen auf dem Gebiet der Schweiz, Norwegens und Islands.

Hilfeleistungen durch Fluggesellschaften sind auf allen Flügen, die von einem europäischen Flughafen abfliegen, zu erbringen. Gleiches gilt für Flüge, die von einem Flughafen in der Schweiz, Norwegen oder Island abfliegen. Bei Flügen aus dem nichteuropäischen Ausland in die Europäische Union sind allerdings nur Luftfahrtunternehmen, die in der Europäischen Union oder den obgenannten Staaten zugelassen sind, verpflichtet, entsprechende Leistungen zu erbringen.

2: Wer kann Unterstützung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 beanspruchen?

Aufgrund der Verordnung haben Menschen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität Anspruch auf Unterstützung durch Luftfahrtunternehmen und Flughäfen.

Hierunter fallen Reisende, die aufgrund einer körperlichen (sensorischen oder motorischen) oder geistigen Behinderung Beförderungsmittel nur eingeschränkt nutzen können und die daher eine angemessene und an ihre besonderen Bedürfnisse angepasste Unterstützung benötigen. Die Einschränkung der Mobilität des Fluggastes kann dabei **dauerhaft oder nur vorübergehend** bestehen.

Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallen unbegleitete Minderjährige. Für diese Gruppe von Reisenden bieten viele Luftfahrtunternehmen einen gesonderten Dienst an, der es ihnen ermöglicht, unter Aufsicht zu reisen.

3: Sind die Hilfeleistungen kostenpflichtig?

Nein, die Hilfeleistung ist für mobilitätseingeschränkte Fluggäste grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

4: Gibt es Gründe für Luftfahrtunternehmen, die Beförderung einer Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität zu verweigern?

Luftfahrtunternehmen dürfen sich grundsätzlich nicht weigern, Buchungen von Flugreisenden mit Verweis auf deren Behinderung oder eingeschränkte Mobilität anzunehmen bzw. die Beförderung dieser Reisenden durchzuführen.

Weiterhin sind Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den mobilitätseingeschränkten Reisenden insbesondere folgende Hilfeleistungen kostenfrei anzubieten:

- die Beförderung von medizinischen Geräten und zusätzlich von bis zu zwei Mobilitätshilfen pro Reisendem einschließlich elektrischer Rollstühle
- die Beförderung anerkannter Begleithunde in der Kabine
- das Bemühen nach besten Kräften um Sitzvergabe entsprechend den Bedürfnissen des Reisenden
- erforderlichenfalls Hilfe, um zu den Toiletten zu gelangen

Die einzige Einschränkung, auf die sich eine Fluggesellschaft berufen kann, ist die der Sicherheit der Besatzungsmitglieder sowie auch der anderen Passagiere oder natürlich der Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität.

5: Darf ich meinen Sitzplatz auswählen?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 sind Fluggesellschaften nicht generell zu einer Sitzplatzvergabe entsprechend den Wünschen des betroffenen Fluggastes verpflichtet. Ihnen obliegt unter Beachtung der geltenden Sicherheitsanforderungen ein Bemühen im Rahmen des Möglichen und nach besten Kräften, dem Fluggast einen seinen besonderen Bedürfnissen entsprechenden Sitzplatz zuzuweisen.

Die Fluggesellschaften müssen sicherstellen, dass Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit keine Sitze zugewiesen werden, auf denen ihre Anwesenheit die Besatzung bei ihren Aufgaben behindern könnte, den Zugang zu der Notausrüstung behindern könnte oder die Räumung des Flugzeugs in Notfällen beeinträchtigen könnte. Durch diese Vorgaben kann es zu Einschränkungen bei der Sitzplatzvergabe kommen.

Dies führt dazu, dass Passagieren mit eingeschränkter Mobilität regelmäßig keine Sitzplätze in Notausgangsreihen / Notausstiegsreihen zugewiesen werden können.

6: Auf welcher Grundlage können Fluggesellschaften eine Begleitperson für einen mobilitätseingeschränkten Fluggast fordern?

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 dürfen Fluggesellschaften die Beförderung von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht ablehnen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Es sind allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen, um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen.

So kann eine Fluggesellschaft zur Erfüllung geltender Sicherheitsanforderungen die Beförderung eines mobilitätseingeschränkten Fluggastes von der Mitnahme einer Begleitperson abhängig machen.

Häufig werden von Fluggesellschaften standardisierte Kriterien für die Forderung nach einer Begleitperson herangezogen. Viele Fluggesellschaften fordern zum Beispiel, dass der Fluggast folgende Handlungen ohne Hilfe durchführen können sollte:

- seinen Sitzgurt schließen und öffnen
- seine Schwimmweste herausnehmen und anlegen
- seinen Sitz verlassen und zu einem Notausgang gelangen (dies muss nicht durch Gehen geschehen)
- eine Sauerstoffmaske anlegen

Die Begleitperson des Fluggastes sollte über 16 Jahre alt und körperlich in der Lage sein, dem Fluggast im Notfall Hilfe leisten zu können.

7: Gibt es besondere Bedingungen beim Kauf des Tickets der Begleitperson?

Die Konditionen für die Beförderung einer Begleitperson eines mobilitätseingeschränkten Fluggastes sind nicht Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006. In sofern lässt sich auch kein Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung der Begleitperson ableiten.

8: Muss ich einen Nachweis für meine Behinderung oder eingeschränkte Mobilität vorlegen?

Nein. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 verpflichtet Reisende nicht, Nachweise für ihre Behinderung oder eingeschränkte Mobilität vorzulegen, um die erbetene Unterstützung zu erhalten. Fluggesellschaften dürfen grundsätzlich keine entsprechenden Nachweise als Voraussetzung für den Kauf eines Flugscheins verlangen.

Den Luftfahrtunternehmen ist es aber bei begründeten Zweifeln, dass ein Fluggast seinen Flug aufgrund seines Gesundheitszustandes sicher und ohne Hilfeleistung absolvieren kann, gestattet, die Flugtauglichkeit dieser Person einzuschätzen und hierzu Informationen einzuholen.

9: An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein Problem bei der Buchung oder Reise habe?

Bei jeder Art von Problem sollten Sie sich zuerst an die Fluggesellschaft, den Flughafen oder das Reisebüro wenden.

Wenn Sie keine Antwort erhalten oder wenn Sie damit unzufrieden sind, können Sie sich mit uns in Verbindung setzen, durch Ausfüllen des Formulars verfügbar auf der Seite [Rechte für Personen mit Behinderungen und reduzierter Mobilität](#) auf der Website des BAZL.

10: Was kann ich tun, wenn mein Rollstuhl beschädigt wurde?

Sie können sich bei Beschädigungen des Rollstuhls ans Luftfahrtunternehmen oder dem Flughafen wenden. Die Höchstbeträge, die erhoben werden, sind im Übereinkommen von Montreal festgelegt.

Trotz dieser rechtlichen Einschränkungen kommt es häufig vor, dass der gesamte Schaden von der Person übernommen wird, die den Schaden verursacht hat; aus diesem Grund ist es wichtig, zuerst die Fluggesellschaft oder den Flughafen zu kontaktieren, und sich erst falls keine Einigung erzielt werden kann Zeitpunkt an das BAZL wenden.

11: Wann muss ich am Flughafen sein?

Wir empfehlen Ihnen, früh genug am Flughafen zu sein, das heisst mindestens eine Stunde vor Abflug am Check-In-Schalter, auch wenn die Fluggesellschaft eine kürzere Zeit angibt. Im Falle einer verspäteten Ankunft ist die Erbringung der Assistenzleistungen nicht gewährleistet.

12: Wen muss ich vor meiner Reise kontaktieren?

Es ist wichtig, dass Sie mit dem Luftfahrtunternehmen, dem Leitungsorgan des Flughafens und/oder dem Reisebüro frühzeitig vor Ihrer Reise Kontakt aufnehmen, damit Sie ihnen mitteilen können, wann Sie am Flughafen ankommen und welche Hilfe Sie benötigen. Erhält eine der drei beteiligten Parteien Informationen, so muss sie diese an die anderen oben genannten Parteien weiterleiten (Artikel 6 Verordnung 1107).

Bitte melden Sie bei der Buchung, jedoch spätestens 48 Stunden vor dem Abflug die von Ihnen benötigte Unterstützung an. Das Unterbleiben einer Anmeldung oder die Verwendung eines fehlerhaften Betreuungscodes kann dazu führen, dass die von Ihnen benötigte Hilfe gar nicht, nur mit Verspätung oder nicht in geeigneter Weise erbracht werden kann.

13: Kann ich meinen elektrischen Rollstuhl im Flieger mitnehmen?

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 muss die Fluggesellschaft zusätzlich kostenfrei bis zu zwei fluggasteigene Rollstühle befördern, welche nicht auf das Freigepäck angerechnet werden können.

Einschränkungen beim Transport von Rollstühlen können sich aus der Größe der Frachttüren des eingesetzten Flugzeugs, aus Einschränkungen für das sichere Verstauen des Rollstuhls oder aus gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zum Transport von - mit elektrischen Rollstühlen verbundenen - Batterien ergeben.

Beim Transport von Elektrorollstühlen sind der Batterietyp und die Batterieleistung vor dem Hintergrund der einschlägigen gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bitte teilen Sie Ihrer Fluggesellschaft bei der Anmeldung des Hilfebedarfs die erforderlichen Angaben zu Ihren medizinischen Geräten mit; bei Elektrorollstühlen insbesondere folgende Informationen:

- Marke/Modell
- Exakte Abmessungen

- Gewicht
- Art der Batterie und Leistung

In der Regel besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihren eigenen Rollstuhl bis zur Flugzeugtür benutzen können. Wenn Sie jedoch einen schweren motorisierten Rollstuhl haben, der eine besondere Behandlung erfordert, kann es eventuell erforderlich sein, diesen schon früher abzugeben, damit er sicher verladen werden kann.